

1102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**16. 12. 1968****Regierungsvorlage****Fifth Procès-Verbal extending the Declaration on the Provisional Accession of Tunisia**

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,

AGREE that

1. The validity of the Declaration is extended for a further year by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1969".

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Tunisia and such government.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to

Cinquième Procès-verbal prolongeant la validité de la Déclaration concernant l'accession provisoire de la Tunisie

Les parties à la Déclaration du 12 novembre 1959 concernant l'accession provisoire de la Tunisie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés « la Déclaration » et « l'Accord général », respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 6 de la Déclaration,

SONT CONVENUES QUE

1. La validité de la Déclaration est prorogée pour une nouvelle année, la date mentionnée au paragraphe 6 étant remplacée par la date du « 31 décembre 1969 ».

2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Tunisie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le Gouvernement de la Tunisie et tout gouvernement participant dès que le Gouvernement de la Tunisie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.

3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au Gouvernement de la Tunisie et

(Übersetzung)
(GATT)

Fünfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet)

IN ANWENDUNG der Ziffer 6 der Deklaration

KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:

1. Die Geltung der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums in Ziffer 6 durch das Datum des „31. Dezember 1969“ um ein weiteres Jahr verlängert.

2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch Tunisiens und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Tunisiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Tunisiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.

3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede An-

the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this nineteenth day of November, one thousand nine hundred and sixty-eight in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

FAIT à Genève, le dix-neuf novembre mil neuf cent soixante-huit, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

nahmeerklärung an die Regierung Tunesiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

GESCHEHEN zu Genf am neunzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig, in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Erläuternde Bemerkungen

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Auch Österreich nahm diese „Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens“ durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde an (BGBI. Nr. 233/1960).

Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitrittes Tunesiens bzw. mit 31. Dezember 1961, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintreten würde, befristet. Bei dieser Befristung gingen die VERTRAGSPARTEIEN von der Annahme aus, daß Tunesien im Zusammenhang mit der GATT-Zolltarifkonferenz 1960/61, die endgültige Mitgliedschaft im GATT erwerben würde.

Die tunesische Regierung zeigte sich jedoch nicht in der Lage, an der erwähnten GATT-Zolltarifkonferenz teilzunehmen. Sie berief sich auf die Notwendigkeit, zunächst gewisse wirtschaftliche und soziale Reformen zu Ende zu führen und ersuchte um die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft. Diesem Ersuchen entsprachen die VERTRAGSPARTEIEN, indem sie am 9. Dezember 1961 eine Niederschrift (Procès-Verbal) genehmigten, durch die die Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1963 verlängert wurde. Österreich nahm neben zahlreichen anderen Vertragsparteien diese Niederschrift ebenfalls an (BGBI. Nr. 321/1962).

Um die weitere Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens sicherzustellen, genehmigten die VERTRAGSPARTEIEN eine zweite, dritte und vierte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1965, mit 31. Dezember 1967 bzw. mit 31. Dezember 1968 befristet waren. Österreich hat auch diese drei Niederschriften angenommen (BGBI. Nr. 41/1965, BGBI. Nr. 248/1966 und BGBI. Nr. 193/1968).

Es zeigte sich jedoch, daß auch diese Frist nicht ausreichte, um die Schwierigkeiten, die einem end-

gültigen Beitritt Tunesiens zum GATT entgegenstehen, zu beseitigen.

Einem Ersuchen der Regierung Tunesiens entsprechend, beschlossen daher die VERTRAGSPARTEIEN am 19. November 1968, eine „Fünfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens“ zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen.

Diese Niederschrift sieht die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1969 vor. Sollte eine endgültige Mitgliedschaft Tunesiens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Österreich führte im Jahre 1967 Waren im Werte von 363 Millionen ö. S. nach Tunesien aus. In derselben Zeit importierte Österreich aus diesem Land Waren im Werte von 66 Millionen ö. S.

Die Niederschrift ist in Österreich gesetzändernd, weil durch ihre Bestimmungen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, BGBI. Nr. 254/1951, bezüglich seiner Anwendbarkeit auf Tunesien auf einen weiteren Zeitraum von einem Jahr erstreckt wird. Infolge ihres gesetzändernden Charakters bedarf die Niederschrift gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates. Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung ist nicht erforderlich.